

Amtliche Publikation

Teilrevision kommunaler Gebührentarif bezüglich der Bürgerrechtsgebühren (Art. 27-29)

Publikationsdatum: 13.05.2024

Beschluss des Gemeinderates Nr. 103 vom 13.05.2024

Die folgenden Positionen des Gebührentarifs wurden aufgehoben:

Art. 27	Einbürgerungen	CHF
1.	Schweizer/-innen	
	– Pauschale Einzelperson	300.00
	– Pauschale Ehepaar	375.00
	– Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	150.00
	Einbürgerungen von Schweizerinnen und Schweizer, die länger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind kostenlos.	
2.	Ausländer/-innen mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung	
	– Pauschale Einzelperson	500.00
	– Pauschale Ehepaar	625.00
	– Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	250.00
3.	Ausländerin/-innen ohne bedingten Anspruch auf Einbürgerung	
	– Pauschale Einzelperson	950.00
	– Pauschale Ehepaar	1'200.00
	– Pauschale Jugendliche/r bis 25 Jahre	475.00
28	Entlassungen	
	Bürgerrechtsentlassungen sind kostenlos.	
29.	Gemeinsame Bestimmungen	
	¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.	
	² Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.	
	³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch vor dem Einbürgerungsentscheid zurück, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Sie beträgt höchstens 60 % der vollen Gebühr gemäss Art. 28.	
	⁴ Wird der Aufwand, welcher der Pauschalgebühr gemäss Art. 27 zu Grunde liegt, wesentlich überschritten, können die effektiv anfallenden Kosten verrechnet werden. Dabei dürfen die Gebühren für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, die kantonalen Ansätze gemäss Bürgerrechtsverordnung nicht überschreiten.	

Als Ersatz für die aufgehobenen Tarifpositionen wurden die folgenden neuen Artikel in den kommunalen Gebührentarif eingefügt:

Art. 27	Schweizerinnen und Schweizer	
	– unter 20-jährige	gebührenfrei
	– unter 25-jährige	125.00
	– über 25-jährige	250.00
	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 28	Ausländerinnen und Ausländer	
	Gebühr für ordentliche Einbürgerung	
	– unter 20-jährige	gebührenfrei
	– unter 25-jährige	600.00
	– über 25-jährige	1'200.00
	– Ehepaare und Familien	1'800.00
	Entlassungen aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei
Art. 29	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	
	Folgende Verfahren werden nach Aufwand abgerechnet	
	– Ablehnung Einbürgerungsgesuch	Aufwand
	– Rückzug Einbürgerungsgesuch	Aufwand
	– Abschreibung Einbürgerungsgesuch	Aufwand

Begründung

Im Mai 2022 hat das Zürcher Stimmvolk das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz genehmigt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die entsprechende kantonale Bürgerrechtsverordnung verabschiedet. Diese Verordnung regelt die Details des Verfahrens. Beide Erlasse traten am 01.07.2023 in Kraft. Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerber mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher, je nach Verfahren, unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerber, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühren mehr erheben. Bisher waren lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von den Gebühren befreit. Der kommunale Gebührentarif ist entsprechend anzupassen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich beizulegen.